



Kinderbetreuungseinrichtungsordnung Nikolsdorf

gemäß § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Nikolsdorf vom 21.10.2013, geändert mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 01.07.2014, 23.06.2015, 10.06.2020 und 20.11.2023; Neuerlassung am 20.11.2023

§ 1

Betrieb

(§ 8 Abs. 1, 2 und 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

Die Gemeinde Nikolsdorf betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, in der jeweils geltenden Fassung mit Sitz in 9782 Nikolsdorf 106.

§ 2

Aufnahme, Widerruf der Aufnahme

(§ 22 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung bedarf der Anmeldung des Kindes durch die Eltern.
Die Kindergarteneinschreibung findet im Frühjahr statt. Die betreffenden Eltern werden rechtzeitig schriftlich informiert. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht mehr möglich (Ausnahme: Zuzug).
- (2) Wird nichts anderes vereinbart, so gilt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kann mit Zustimmung des Erhalters auch nur für einen Teil der Öffnungszeit erfolgen, wenn dadurch das Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) nicht unterschritten wird.
- (3) Der Erhalter darf die Aufnahme eines Kindes, mit Ausnahme besuchspflichtiger Kinder (§ 26), nur verweigern oder widerrufen, wenn
 - a) die vorhandenen Gruppenräume oder die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Kinderbetreuungsgruppen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen,
 - b) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 - c) aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird.
- (4) Können nach Maßgabe des Abs. 3 lit. a nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a) besuchspflichtige Kinder (§ 26) mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
 - c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
 - e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
 - f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen.
- (5) Wird die Aufnahme eines Kindes verweigert oder widerrufen, so hat der Erhalter dies auf Verlangen der Eltern schriftlich zu begründen und diese Begründung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe

(§ 26 Abs. 1, 2, 7 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

- (1) Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder mit Hauptwohnsitz in Tirol, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet

haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, im Ausmaß des Abs. 2 eine Kindergartengruppe besuchen.

- (2) Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht gilt während des Kindergartenjahres, ausgenommen bei einer allfälligen Unbenutzbarkeit des Gebäudes sowie bei Vorliegen der sonstigen im § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 angeführten Gründe.
- (3) Besuchspflichtige Kinder dürfen der Kindergartengruppe nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung fernbleiben. Eine solche liegt insbesondere bei einer Erkrankung des Kindes oder der Eltern, bei Urlaub im Ausmaß von höchstens drei Wochen innerhalb des Kindergartenjahres sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor.

§ 4

Öffnungszeiten

(§ 11 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

- (1) Der Kindergarten ist
 - von Montag bis Donnerstag an allen Werktagen täglich von 06:45 Uhr bis 15.30 Uhr
 - am Freitag bis 13.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinder können
 - von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr in den Kindergarten gebracht und
 - ab 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kindergarten abgeholt werden.
- (3) Während der auf Landesebene angeordneten allgemeinen Schulferien ist auch der Kindergarten geschlossen. An den schulautonomen freien Tagen bleibt der Kindergarten geöffnet.

§ 5

Alterserweiterte Kinderbetreuung und bedarfsorientierte Mittagsbetreuung

(§ 21 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

Im Kindergarten wird zusätzlich für Kinder, die die örtliche Volksschule besuchen, unter Anwendung unten angeführter Kriterien eine alterserweiterte Kinderbetreuung wie folgt angeboten:

- Mittagsbetreuung von Montag bis Freitag von Unterrichtsende bis 13:00 Uhr
- Nachmittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag von Unterrichtsende bis 15:30 Uhr

Kriterien:

1. Verbindliche schriftliche Anmeldung durch einen Erziehungsberechtigten.
2. Vorrangige Berücksichtigung kindergartenpädagogischer Aspekte bzw. diesbezüglicher gesetzlicher Vorschriften.
3. Bevorzugte Aufnahme bei Nachweis eines entsprechenden Bedarfs (z. B. erforderliche Benutzung eines Schulbusses, Berufstätigkeit der Eltern etc.).
4. Erforderlichenfalls ist die Reihenfolge der Anmeldung maßgebend.

An kindergartenfreien Tagen wird die alterserweiterte Kinderbetreuung nicht angeboten.

§ 6

Pflichten der Eltern

(§ 28 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

- (1) Die Eltern haben mit dem Erhalter und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten sowie die bei der Aufnahme des Kindes und gegebenenfalls in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung festgelegten Pflichten einzuhalten.
- (2) Die Eltern haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder zu sorgen.
- (3) Die Eltern haben Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden. Der Kindergartenleitung ist bekannt zu geben, von wem das Kind abgeholt wird.
- (4) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung durch ihre Kinder entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten erfolgt. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung hiervon ehestmöglich zu benachrichtigen. Die Eltern von besuchspflichtigen Kindern (§ 26) haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen.

- (5) Die Eltern haben regelmäßig unter den vom Erhalter festgesetzten Bedingungen den von diesem festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zu entrichten.
- (6) Die Eltern haben die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die im selben Haushalt mit dem Kind leben, unverzüglich zu verständigen. In einem solchen Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und des Personals mehr besteht.
- (7) Jede Änderung, z. B. Familienstand, Sorgerecht, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse ist der Kindergartenleitung bekannt zu geben.

§ 7

Entgelt für die Kinderbetreuung

(§ 39 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

- (1) Der Erhalter kann, ausgenommen im Rahmen Besuchspflicht während der entgeltfreien Kindergartenjahre nach § 40 des Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, zur Kostendeckung von den Eltern ein angemessenes Entgelt für die Kinderbetreuung verlangen.
- (2) Das Kindergartenentgelt wird wie folgt zur Zahlung vorgeschrieben:
 - jeweils im November für die Monate September bis Dezember (für 4 Monate)
 - jeweils im Februar für die Monate Jänner bis März (für 3 Monate)
 - jeweils im Mai für die Monate April bis Juni (für 3 Monate)
- (3) Das Kindergartenentgelt ist stets für den vollen Monat zu entrichten, gleichgültig, ob der Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder nicht. Für den Auslaufmonat Juli entfällt die Entrichtung des Kindergartenentgeltes.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kindergartenentgeltes obliegt dem Vorstand des Haushaltes, aus dem Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden.
- (5) Die Zahlungspflicht erlischt nur bei einer Abmeldung, die wenigstens 8 Tage vor dem Monatsersten zu erfolgen hat.

§ 8

Entgeltfreie Kindergartenjahre

(§ 40 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

Der Besuch einer Kindergartengruppe ist für Kinder, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben, im Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26 Abs. 2) entgeltfrei. Entgelte für die Betreuung außerhalb der besuchspflichtigen Zeiten und außerhalb des Kindergartenjahres sowie Entgelte nach § 39 Abs. 3 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sind jedoch zulässig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung bzw. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kindergartenordnung bzw. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung außer Kraft.

Nikolsdorf, am 20.11.2023



Der Bürgermeister

Georg Rainer
Georg Rainer

GEMEINDE NIKOLSDORF

angeschlagen am 21.11.2023

abgenommen am 06.12.2023

